

**Nr. 47 Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin - MAVO -**

**1. Sondervertretung**

Die Pastoralassistent(inn)en, die Pastoralreferent(inn)en, die Gemeindeassistent(inn)en und die Gemeindeferent(inn)en, die beim Erzbistum Berlin beschäftigt sind, bilden eine Sondervertretung gemäß § 23 Abs. 1 MAVO.

**2. Mitwirkung**

(1) Bei den folgenden Maßnahmen im Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 1 MAVO wirkt die Sondervertretung in der nach der MAVO vorgesehenen Form mit:

1. In den Fällen des § 29 Absatz 1 Nummern 1, 4 bis 16 und 18,
2. in den Fällen der §§ 30 Absatz 1 und 31 Absatz 1,
3. in den Fällen des § 32 Absatz 1 Nummern 1 und 4 bis 12,
4. in den Fällen der §§ 34 Absatz 1 und 35 Absatz 1,
5. in den Fällen des § 36 Absatz 1 Nummern 3 bis 11,
6. in den Fällen des § 37 Absatz 1 Nummern 3 bis 11,
7. in den Fällen des § 38 Absatz 1 Nummern 3 bis 11.

(2) Für die Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 26 bis 39 MAVO.

(3) In allen anderen Fällen der §§ 29 bis 39 MAVO erfolgt die Mitwirkung durch die Mitarbeitervertretung bei der beschäftigenden Einrichtung.

**3. Wahlverfahren**

Für die Sondervertretung gelten die Bestimmungen der MAVO hinsichtlich des Wahlverfahrens mit folgender Maßgabe:

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Sondervertretung gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 MAVO entsprechend. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl.
2. Von jeder Mitarbeitergruppe muss mindestens eine Person der Sondervertretung angehören. Besteht die Sondervertretung aus mindestens 5 Mitgliedern, müssen von jeder Mitarbeitergruppe mindestens zwei Personen der Sondervertretung angehören. Entsprechend der Zahl der Mitglieder sollen Ersatzmitglieder gewählt werden.
3. Die vom Wahlausschuss aufgestellten Listen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter/-innen werden vier Wochen vor

der Wahl den betreffenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zugesandt. Alle Mitarbeiter/-innen können innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

4. Gleichzeitig mit der Übersendung der Listen hat der Wahlausschuss die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschlagberechtigt für die jeweilige Gruppe sind die Mitarbeiter/-innen dieser Gruppe. Der Wahlvorschlag muss von der vorschlagenden Person unterschrieben sein; einer Zustimmung der vorgeschlagenen Person bedarf es zu diesem Zeitpunkt nicht.
5. Spätestens zehn Tage vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter/-innen, über deren Einverständnis zur Kandidatur der Wahlvorstand Gewissheit hat, in alphabetischer Reihenfolge schriftlich mitzuteilen sowie die Briefwahlunterlagen zur Verfügung zu stellen.
6. In jeder Gruppe ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Besteht die Sondervertretung aus mindestens 5 Mitgliedern, sind in jeder Gruppe die zwei Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Darüber hinaus sind als Mitglieder der Sondervertretung - unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit - diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
7. Die in jeder Gruppe nach der Reihenfolge der Stimmenzahl Nächstfolgenden sind Ersatzmitglieder aus dieser Gruppe. Steht aus einer Gruppe kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, rückt die nach der Reihenfolge der Stimmenzahl unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit nächstfolgende Person als Ersatzmitglied nach.
8. Die Zusendung der Listen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter/-innen, die Bekanntgabe der zur Wahl der Sondervertretung Vorgeschlagenen sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen durch einfachen Brief.

**4. Inkrafttreten**

(1) Diese Sonderbestimmungen treten am 01.03.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin vom 07.12.2012 (ABl. 1/2013, Nr. 3, S. 4 f.) in der Fassung vom 17.10.2016 (ABl. 11/2016, Nr. 125, S. 87) außer Kraft.

- (2) Beim Inkrafttreten dieser Sonderbestimmungen bestehende Sondervertretungen bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen.

Berlin, den 01.02.2018

GV 00039/2018

Ba/jm

Siegel

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar